

Verwaltung und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Familienunternehmen – Ostwestfalen-Lippe (IFUn)“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. September 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Familienunternehmen – Ostwestfalen-Lippe (IFUn) beschlossen.

**§ 1
Name und Rechtsstellung**

Das Institut für Familienunternehmen – Ostwestfalen-Lippe (IFUn) an der Universität Bielefeld ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe des Instituts ist es, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche, rechtliche und kulturelle Zusammenhänge in Familienunternehmen und eigentümergeführten Unternehmen disziplinar wie interdisziplinär zu erforschen, die Ergebnisse dieser Forschungen sowohl an die Scientific Community als auch an die regionale Wirtschaft auf verschiedenen Ebenen weiterzugeben sowie wissenschaftliche Beratung und Fortbildung zu betreiben. Das Institut bildet eine Querstruktur zu den Professuren der Fakultät sowie zu Professuren anderer Fakultäten der Universität Bielefeld, die über Familienunternehmen forschen, und bündelt damit themenbezogene Forschungsaktivitäten unterschiedlicher Provenienz. Die Arbeit des Instituts ist gekennzeichnet einerseits durch die professor- und fakultätsübergreifende Verbindung verschiedener (Teil-) Disziplinen sowie andererseits durch die Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität des Instituts ist zu wahren.

(2) Das Institut nimmt die Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung regionaler Problemstellungen und längerfristiger Entwicklungsperspektiven der Zusammenarbeit wahr. Erforscht werden beispielsweise Aspekte wie: betriebswirtschaftliche, managementbezogene, rechtliche, historische, soziologische wie sozialpsychologische sowie ethisch-moralische Fragestellungen. Die Forschungsaspekte werden regelmäßig überprüft sowie den Forschungsinteressen und den Umweltentwicklungen angepasst.

(3) Das Institut dient der Zusammenarbeit der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der interessierten regionalen Unternehmen, der fokussierten Forschung sowie der Verbesserung des allgemeinen Wissens- und Informationsstandes über die oben genannten einzelwissenschaftlichen wie sonstigen Fragen insbesondere durch gezielte Veröffentlichungen, Workshops und Tagungen regionaler wie überregionaler Art.

(4) Das Institut arbeitet mit allen interessierten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und allen anderen Fakultäten der Universität Bielefeld wie auch anderen verwandten wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Mitglieder des Instituts können die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld sein, die sich mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen.

(2) Mitglieder des Instituts können die am Institut direkt oder einem an dem Institut beteiligten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der dort als Hilfskräfte tätigen Mitglieder der Gruppe der Studierenden sein, sofern sie mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigt sind.

(3) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld, die sich mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen, kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitglieds verleihen.

(4) Vertreterinnen und Vertretern der die Professur „Führung von Familienunternehmen“ stiftenden Organisationen und Personen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, die besonders eng mit dem Institut zusammen arbeiten, kann der Vorstand für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines kooptierten Mitglieds (ohne Stimmrecht) verleihen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 bis 3 sowie über Kooptationen nach Absatz 4.

(6) Eine Mitgliedschaft endet mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor oder von deren jeweiliger Stellvertreterin resp. jeweiligem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und möglichst aller Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Anträge für die Tagesordnung nur mit Zustimmung von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur „Führung von Familienunternehmen“ sowie zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme je einem Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Das erstgenannte Vorstandsmitglied ist geborenes Mitglied. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern und aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 bis 3 gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand leitet das Institut. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten;
 - die Beratung des Haushaltsentwurfes und die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Personal-, Finanz- und Sachmittel;
 - Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts;
 - Vorschläge zur Durchführung von Workshops und Tagungen;
 - Vorschläge für die Zusammensetzung des Beirates.

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Fakultätskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet wird.

- (3) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung verabschieden.

§ 7 Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor und eine Professorin oder einen Professor zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Beirat für das Institut berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit. Er hat das Recht auf Auskunft über alle wissenschaftlichen und finanziellen Belange des Instituts. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen zu neuen Forschungsschwerpunkten sowie Tagungen und Workshops,
- Stellungnahme zu Forschungsplanungen und Forschungsergebnissen,
- Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen und Unternehmern sowie zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bielefeld.
- Vergabe von Stipendien u. Ä.

(2) Dem Beirat für das Institut gehören an:

- a) eine von der Fakultätskonferenz entsandte Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die bzw. der gleichzeitig kein Mitglied des Vorstands ist,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Stifters des Lehrstuhls „Führung von Familienunternehmen“,
- c) bis zu drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslandes, die dem Institut nicht angehören, sowie
- d) bis zu drei weiteren Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Familienunternehmen und/oder eigen-
tümergeführten Unternehmen.

Für die unter c) und d) Genannten hat der Vorstand des Instituts ein Vorschlagsrecht. Die Fakultätsversammlung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wählt aus den ihr unterbreiteten Vorschlägen zu c) und d) die Mitglieder des Beirates für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die unter b) angesprochenen Mitglieder sind aufgrund ihrer Stifterfunktion für die Dauer ihrer Stiftung geborenes Beiratsmitglied.

(3) Der Beirat wählt aus seinem Kreis für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende fungiert als Kontaktperson zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

(4) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes des Instituts nehmen an den Sitzungen des Beirates beratend teil.

§ 9 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt die Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 10 Gründungsvorstand und Inkrafttreten

Für die Gründungsphase des Instituts wird ein Gründungsvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von der Fakultätskonferenz gewählt. Für den Gründungsvorstand gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 4. Juni 2014.

Bielefeld, den 1. September 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf